



BENUTZUNGSORDNUNG **für die Mehrzweckhalle DomCom Ebermannsdorf**

§ 1 - Eigentum

Das DomCom mit seiner Mehrzweckhalle ebenso wie alle von der Gemeinde Ebermannsdorf beschaffenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstraße 8 in 92263 Ebermannsdorf.

§ 2 - Hallennutzung

1. Die Mehrzweckhalle steht der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.
2. Während der Ferienzeit ist eine Nutzung der Mehrzweckhalle nicht gestattet.
3. Eine Hallenbenutzung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Gemeinde. Die regelmäßige Nutzung wird durch einen Belegungsplan geregelt.
4. In der Mehrzweckhalle dürfen nur Sportarten betrieben werden, die keinerlei Beschädigung an und in der Halle erwarten lassen.
5. Der Zutritt oder das Mitbringen von Tieren in die Mehrzweckhalle ist verboten.
6. Veränderungen in der Mehrzweckhalle sind nach Beendigung der Übungsstunde unverzüglich rückgängig zu machen.
7. Eine Nutzung der schuleigenen Bälle, Hüpfseile, etc. ist nicht gestattet, solche Kleingeräte sind durch die Vereine selbst anzuschaffen.

§ 3 - Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten, insbesondere durch den Hausmeister, ausgeübt. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 4 - Übungsleiter

1. Ohne den benannten verantwortlichen Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter ist das Benutzen der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen nicht gestattet. Die verantwortliche Person hat während der Nutzung ständig anwesend zu sein.
2. Der Verantwortliche hat Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf ihre Sicherheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen und Räume nicht genutzt werden. Technische Anlagen sind nur durch eingewiesenes Personal zu bedienen.

§ 5 - Sportbetrieb

1. Die Nutzung ist zeitlich so rechtzeitig zu beenden, dass der nächste Nutzer pünktlich beginnen kann.
2. Im Belegungsplan sind die Nutzungszeiten sowie die jeweils verantwortlichen Übungsleiter eingetragen. Regelmäßige Nutzung an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) ist nicht möglich.
 - a) Bei einem Wechsel der verantwortlichen Übungsleiter ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - b) Änderungen in den Belegungszeiten sind nur in Absprache mit der Gemeinde möglich. Absprachen zwischen den Vereinen, für einmaligen Tausch der Belegungszeiten sind davon nicht betroffen.
3. Alle Benutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Bei Hallenfußball dürfen nur geeignete Fußbälle, sog. Softbälle verwendet werden. Bei allen anderen Ballspielarten sind die Bälle für außen und innen getrennt zu verwenden.

§ 6 - Pflege, Sauberkeit und Ordnung

1. Die Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Bei Sportbetrieb dürfen nur Schuhe mit heller, abriebfester Sohle, die ausschließlich für die Halle vorgesehen sind, getragen werden.
2. Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken erfolgt ausschließlich in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen.
3. Die Benutzer sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und der Geräte verpflichtet.
4. Die Verwendung von Präparaten, die Spuren an Einrichtungen und Geräten hinterlassen, ist nicht erlaubt.
5. Eine Weitergabe der Schlüssel an unberechtigte Personen ist unzulässig und hat die Einziehung des Schlüssels zur Folge.
6. Fundgegenstände sind unverzüglich im Fundamt der Gemeinde abzugeben.

§ 7 - Sicherheit

1. Die Erste-Hilfe-Versorgung ist durch jeden Verein bzw. Übungsleiter selbst sicherzustellen.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür nach Beginn der Übungsstunden ständig geschlossen sein muss, um unbefugtes Betreten zu vermeiden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist zu kontrollieren, ob alle Lichter ausgeschaltet sind und die Tür ordnungsgemäß verschlossen ist.
3. Die Notausgänge sind ständig und ohne Ausnahme freizuhalten. Am Ende der Übungsstunde ist zu kontrollieren, ob die Notausgänge ordnungsgemäß verschlossen sind. Es ist darauf zu achten, dass bei Verlassen des Gebäudes keine rote Signalleuchte in Betrieb ist.

§ 8 - Rauchverbot

In der Mehrzweckhalle, im Schulgebäude und in allen Nebengebäuden herrscht ohne Ausnahme absolutes Rauchverbot. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 9 - Verzehr von Speisen und Getränken

Bei Sportbetrieb ist der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Sportfläche verboten.

§ 10 - Schadensmeldungen

Schäden an baulichen Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich der Gemeinde zu melden (Tel. 09624/9203-18).

§ 11 - Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung aus dem Sportbetrieb und für Beschädigung oder den Verlust von nicht gemeindeeigenen Geräten, Garderobe oder sonstiger Gegenstände.

§ 12 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, die in ihr getroffenen Anordnungen oder von der Gemeinde bzw. dem Hausmeister für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, können den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss vom Benutzungsrecht zur Folge haben.

§ 13 - Sonderveranstaltungen

1. Sonderveranstaltungen benötigen grundsätzlich eine vorherige und ausdrückliche Genehmigung durch die Gemeinde Ebermannsdorf.
2. Grundsätzlich sind keinerlei politische Veranstaltungen erlaubt.
3. Sonderveranstaltungen sind nur für ortsansässige Vereine, Gruppierungen usw. erlaubt, wenn diese mit der Veranstaltung sportliche oder kulturelle Ziele verfolgen.
4. Sonderveranstaltungen, die eine Gesamtpersonenzahl von mehr als 450 Gästen erwarten lassen, werden nicht gestattet.
5. Sonderveranstaltungen und regelmäßige Nutzungszeiten, die eine erhöhte Lärmbelästigung für den Schulbetrieb erwarten lassen, werden nicht gestattet.

Ebermannsdorf, 10. September 2013



Josef Gilch
1. Bürgermeister